

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 14 (1898)

Heft: 35

Rubrik: Arbeits- und Lieferungsübertragungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

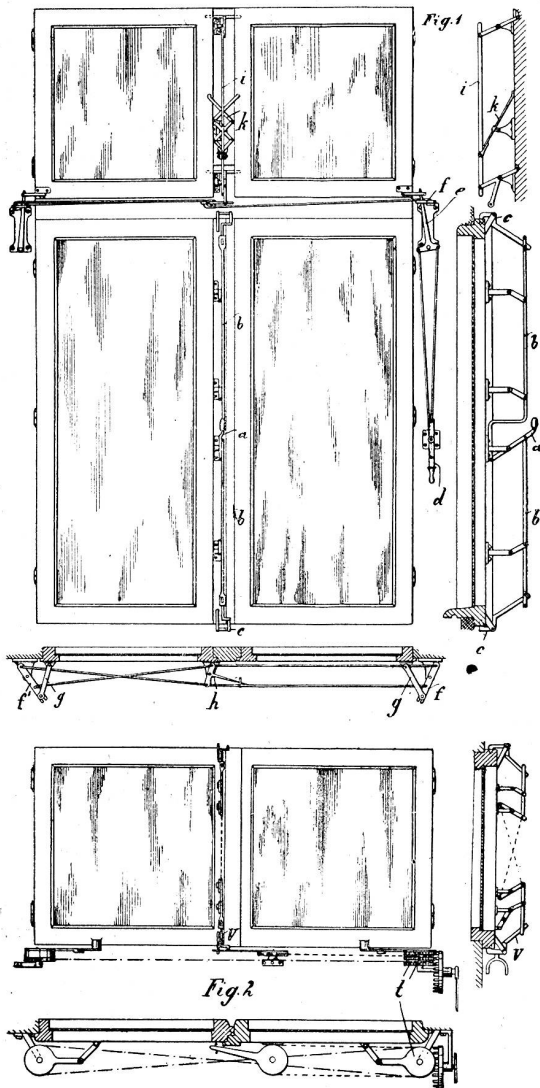
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

werden, der seitlich am Fenstergewände angebracht ist. Die Bewegung dieses Hebels überträgt sich mittelst dünner Stahl-



drahtigen auf den Winkelhebel e, dessen langer Arm in einen Schütz des zweiarmligen Hebels f eingreift, dessen Drehpunkt am Fenstergewände festgemacht ist. Durch Vermittelung von Drahtstücken erhält der auf der anderen Fensterseite liegende Hebel f¹ eine ganz symmetrische Bewegung. Arme g stellen die Verbindung zwischen Hebel f f¹ und den zu öffnenden Fensterflügeln her. Je nach der Stellung des Hebels d werden also die Fensterflügel geöffnet oder geschlossen gehalten. Da aber diese Verbindung allein nicht genügend halt gegen das Öffnen des Fensters unter äußeren Einflüssen z. B. Windstößen bietet, ist noch eine Einrichtung getroffen, welche in geschlossener Stellung die Fensterflügel gegeneinander preßt. — Zu diesem Zweck ist zwischen die Hebel f und f¹ und die Drahtstücken noch ein zweiter zweiarmliger Hebel h eingeschaltet, welcher mittelst eines daumenförmigen Ansatzes mit dem am Mittelstege des Fensterrahmens befestigten Hebelsystems i in Verbindung steht. Werden nun die Fensterflügel geschlossen, so wird gleichzeitig die Entfernung der Stange i vom Fensterrahmen vergrößert, dadurch aber auch die Nürnberger Scheere k verlängert, deren Enden sich dann gegen die Fensterflügel stützen und sie so zuhalten, bis man den Hebel d in entgegengesetzter Richtung dreht. Obenstehende Figur 2 stellt eine andere Vorrichtung zum Öffnen der oberen Fenster dar, die auf einem etwas abweichenden Konstruktionsprinzip beruht. Während die Uebertragung dort mittelst ineinandergreifender Hebel stattfand, geschieht sie hier

mit Zuhilfenahme von Scheiben mit Triebstockverzahnung. Die Scheibe, die durch Schnurübertragung vom Handhebel d aus bewegt wird, überträgt mittelst verschiedener unterbrochener Verzahnungen die Bewegung auf Scheiben t. Die obere und untere derselben öffnen und schließen die Fensterflügel, während durch die dritte Scheibe das Verriegeln besorgt wird. Durch Schnurübertragung wird nämlich die Scheibe gedreht, die nahe der Mitte am Fensterrahmen befestigt ist. Mittelst eines langen Armes greift dieselbe in das gabel-förmige Ende des Hebelsystems v, dessen Schließklauen beim Öffnen der Fensterflügel dieselben aufdrücken, während sie beim Schließen dieselben zuhalten. Die beiden letzten Einrichtungen sind durch D. R. P. geschützt.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Die Uhrarbeiten an der Linth im Müllerholz Retstal an Maurermeister Joseph Colombo (billigste Offerte).

Der Graubündner Regierungsrat hat die Arbeiten zur Ausführung des Verbaunungsprojektes behufs Sicherung der Gemeinde Reiden Herrn Solca, Bauunternehmer in Thurwalden übergeben.

Die Erstellung des Korporationsbrunnens in Gündelhart (Thurgau) wurde an Herrn Clemens Principi in Langenennunforn übertragen.

Neubau der Allgemeinen Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktiengesellschaft „Zürich“. Zweck Erlangung von Entwürfen für ein neues Verwaltungsgebäude am Mythenquai waren von obgenannter Gesellschaft anfangs August d. J. einige hiesige Architekten zu einem engeren Wettbewerb eingeladen worden. Die aus den H. H. Stadtbaumeister Geiser, Architekt Schmid-Kerez und Architekt Adolf Brunner bestehende Experten-Kommission hat die Reihenfolge der eingereichten Projekte nach Maßgabe ihres allgemeinen Wertes und ihrer Beizigkeit zur Ausführung nunmehr festgesetzt. Demnach steht lt. Mitteilung der „Schweizer Bauzeitung“ in erster Linie der Entwurf des Herrn Architekten Julius Kunkler, in zweiter Linie die Projekte der H. H. Architekten Dorer & Fuchslin und Pflighard & Häfeli. Laut Beschluß des Verwaltungsrates der Gesellschaft ist Herr Architekt Kunkler die Ausarbeitung der definitiven Baupläne und die Bauleitung übertragen worden.

Wasserversorgung Kagaz. Die Ausführung der Zuleitung zum Reservoir und der übrigen Rohrlegungsarbeiten sind der Firma Rothenhäusler & Frei in Korschach übertragen worden. Der Bau des 600 m³ haltenden Reservoirs wurde an Baumeister Dürer-Rüst in Kagaz vergeben. A.

Verschiedenes.

Zürcher Gewerbegesetz. In fortgesetzter Beratung des Gewerbegesetzes beschloß der Kantonsrat die Obligatorisch-erklärung der Lehrlingsprüfungen. Fortbildungsschulen, auch solche von Korporationen und Privaten für berufliche Ausbildung junger Handwerker und Kaufleute haben Anspruch auf Staatsunterstützung. Der Besuch dieser Schulen ist obligatorisch, der Unterricht unentgeltlich. An unbemittelte Schüler werden Stipendien abgegeben. Ebenso kann der Staat zur Förderung des Gewerbes Fachkurse und Wandervorträge veranstalten und jungen Handwerkern und Gewerbetreibenden die Mittel zum Besuche auswärtiger Ausstellungen an die Hand geben. Ferner ist der Staat ermächtigt, die Einrichtung von Fachschulen und Lehrwerkstätten zur Förderung bestehender oder Einführung neuer Industrien und Gewerbe zu unterstützen, ebenso berufliche Fach- und Fortbildungsschulen, sowie Koch- und Haushaltungsschulen für Töchter